



3003 Bern, 6. Dezember 2016

Flughafen Zürich

Schallschutzprogramm 2015

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Verfügung vom 27. Januar 2015 hatte das BAZL die zulässige Lärmbelastung gemäss Art. 37a der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) für den Flughafen Zürich festgelegt. Aufgrund der gleichzeitig gewährten Sanierungserleichterungen zugunsten der Flughafen Zürich AG (FZAG) wurde diese verpflichtet, dem BAZL bis zum 30. Juni 2015 ein umfassendes Schallschutzprogramm einzureichen. Am 22. Juni 2015 reichte die FZAG dem BAZL das Schallschutzprogramm 2015 (SSP 2015) zur Genehmigung ein. Das BAZL und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterzogen die eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung. Dabei wurde festgestellt, dass diese vollständig waren.

Das SSP 2015 knüpft an frühere Programme an, in welchen der Kanton Zürich und die FZAG bereits Schallschutzmassnahmen in den Gebieten realisiert haben, in denen die Immissionsgrenzwerte (IGW) für Fluglärm überschritten waren. Bereits mit der Erteilung der Betriebskonzession per 1. Juni 2001 hatte das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die FZAG verpflichtet und ermächtigt, Schallschutzmassnahmen zu realisieren. Bis zur erwähnten Verfügung des BAZL vom 27. Januar 2015 konnte jedoch noch nie ein verbindlicher Schallschutz-Perimeter festgelegt werden.

Das SSP 2015 legt nun für den rechtskräftig festgelegten Perimeter fest, welche Massnahmen zum Schallschutz getroffen werden sollen. Das Programm enthält dazu einen Vorgehens- und Zeitplan.

2. Mit Schreiben vom 29. bzw. 30. Juli 2015 stellte das BAZL das SSP den Kantonen Zürich und Aargau zur Stellungnahme und öffentlichen Auflage in den betroffenen Gemeinden zu.

Die Publikation der Auflage erfolgte im Bundesblatt vom 1. September 2015 sowie in den Amtsblättern der Kantone Aargau und Zürich am 4. September 2015. Die öffentliche Auflage dauerte vom 7. September bis zum 6. Oktober 2015.

Insgesamt gingen beim BAZL 32 Einsprachen und zwei Stellungnahmen, diese von den Gemeinden Bassersdorf und Wallisellen, ein. Die beiden Gemeinden haben keine Einwände gegen das SSP. Bassersdorf geht davon aus, dass das SSP bei geändertem Betriebsreglement,

das zu Veränderungen der Fluglärmkurven führt, entsprechend angepasst wird. Dieser Auffassung stimmt das BAZL zu.

3. Am 29. Oktober 2015 überwies das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) dem BAZL die Stellungnahme des Tiefbauamtes, Fachstelle Lärmschutz (FALS). Am 30. Oktober 2015 nahm das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Umwelt, Stellung zum SSP.

Das BAZL überwies die Unterlagen und kantonalen Stellungnahmen am 6. November 2015 ans BAFU, welches am 1. Dezember 2015 dazu Stellung nahm.

Am 4. Dezember 2015 lud das BAZL die FZAG ein, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einsprachen zu äussern.

4. Am 31. Mai 2016 stellte die FZAG dem BAZL ihre ausführliche Stellungnahme zu. Da die FZAG in gewissen Gemeinden den Perimeter der Schallschutzmassnahmen angepasst hatte, legte sie die geänderten Pläne und Eigentümerliste bei.

Das BAZL hörte am 27. Juni 2016 den Kanton Zürich zu den Ergänzungen des SSP an; im Kanton Aargau erfolgten keine Änderungen. Das AfV stellte dem BAZL am 19. Juli 2016 die Stellungnahme der FALS zu.

Das BAZL hörte am 25. Juli 2016 auch das BAFU zum geänderten SSP an, welches sich am 16. August 2016 dazu äusserte.

5. Die Unterlagen zum geänderten SSP lagen vom 29. August bis zum 27. September 2016 in den betroffenen Gemeinden öffentlich auf; die entsprechenden Publikationen erfolgten im Bundesblatt vom 23. August und im kantonalen Amtsblatt vom 26. August 2016.

Mit Schreiben vom 26. August 2016 orientierte das BAZL die Einsprecher über die öffentliche Auflage des geänderten SSP. Zugleich gab das BAZL ihnen Gelegenheit, die Verfahrensakten einzusehen sowie Schlussbemerkungen einzureichen.

Die FZAG reichte ihre Schlussbemerkungen am 26. September 2016 beim BAZL ein. Von fünf Einsprechern gingen während der gesetzten Frist Schlussbemerkungen bzw. Ergänzungen ein. Zudem wurde eine neue Einsprache erhoben.

6. Die FZAG stellt in ihrem Gesuch vom 22. Juni 2015 mehrere Anträge. Diese lauten wie folgt:
 1. Der Schallschutzperimeter sei gemäss beiliegenden Plänen parzellenscharf festzusetzen.
 2. Die Eigentümer der lärmbelasteten Gebäude innerhalb des Schallschutzperimeters seien zum Einbau von Schallschutzfenstern in allen lärmempfindlichen Räumen zu verpflichten.
 3. Die zusätzlich auf Wunsch der Eigentümer der lärmbelasteten Gebäude zu ergreifenden Schallschutzmassnahmen seien abschliessend festzulegen. Es seien dies:
 - a. auf Wunsch der Eigentümer in Gebieten mit überschrittenen IGW in der Nacht Ausrüstung der Schlafzimmer mit Lüftern ohne Wärmerückgewinnung bzw. alternativ mit einem Fensterschliessmechanismus;
 - b. bei Sanierung von schalltechnisch ungenügenden Dächern und Fassaden durch die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften eine Kostenbeteiligung der FZAG von CHF 50/m².
 4. Die FZAG sei bei gegebenen Voraussetzungen (Art. 20 Abs. 2 USG¹) zur Übernahme der Kosten für die Projektierung und Realisierung der Schallschutzmassnahmen zu verpflichten.

¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

5. Die Baudirektion des Kantons Zürich sei anzuweisen, falls zwischen den Eigentümern der lärmbelasteten Gebäude und der FZAG trotz genehmigtem Schallschutzprogramm 2015 keine Einigung über die Umsetzung und Finanzierung der Massnahmen möglich sei, im Einzelfall zu verfügen.
7. In ihrer Stellungnahme vom 23. Oktober 2015 hält die FALS fest, der Schallschutzperimeter berücksichtige nicht nur die Lärmkurven, sondern auch örtliche Gegebenheiten wie Quartier- oder natürliche Grenzen (sog. «Franselung»); diese dürfe nicht zulasten der Anwohner gehen, was vorliegend erfüllt sei. Die FALS formuliert weiter einen Vorbehalt und stellt verschiedene Anträge, die im Folgenden zu prüfen sind:
 - 7.1 Die FALS hält fest, das vorliegende SSP berücksichtige die umhüllenden Lärmkurven der zulässigen Fluglärmimmissionen gemäss Verfügung des BAZL vom 27. Januar 2015 sowie des Betriebsreglements 2014 (BR 2014). Die Genehmigung des BR 2014 durch das BAZL sei noch ausstehend und werde für das 4. Quartal 2015 erwartet. Die FALS habe die dem BR 2014 beiliegende Fluglärmrechnung bemängelt, weshalb sie dem SSP nur vorbehaltlich allfälliger Beschwerdeverfahren (betr. das BR 2014) zustimmen könne.

Die FZAG bringt dazu vor, diesem Vorbehalt könne mit einer Auflage Rechnung getragen werden, indem sie verpflichtet werde, das SSP 2015 anzupassen, wenn die Lärmbelastung des BR 2014 aufgrund des Genehmigungs- bzw. Beschwerdeverfahrens neu berechnet werden müsse. Eine Anpassung des Perimeters könne insbesondere dann notwendig werden, wenn aufgrund von Neuberechnungen zusätzliche Gebiete neu von IGW-Überschreitungen betroffen wären.

Das BAZL stellt fest, dass in diesem Punkt keine inhaltliche Differenz zwischen der FALS und der FZAG besteht. Die von der FZAG eingereichten Pläne zum SSP 2015 weisen für die meisten betroffenen Gemeinden zwei Perimeter auf: Der engere bezeichnet die mit Verfügung des BAZL vom 27. Januar 2015 rechtskräftig festgelegten zulässigen Lärmimmissionen des Flughafens, während der weitere die für das Gesuch zum BR 2014 berechneten voraussichtlichen Fluglärm Auswirkungen darstellt. Für diesen weiteren Bereich wurde die zulässige Lärmbelastung noch nicht festgelegt; dies wird mit der allfälligen Genehmigung des BR 2014 erfolgen, in deren Rahmen auch über zusätzliche Erleichterungen zugunsten der FZAG entschieden werden wird. Daraus folgt, dass für die Gebiete im SSP 2015, die ausserhalb des Perimeters der rechtskräftig festgelegten Lärmimmissionen liegen, zurzeit weder eine Verpflichtung der FZAG zur Finanzierung von Schallschutzmassnahmen besteht noch eine solche der betroffenen Eigentümer, solche Massnahmen vorzunehmen. Dies ist im Dispositiv dieser Verfügung entsprechend festzuhalten. Zudem ist die von der FZAG angesprochene Auflage betr. allfälliger Anpassung des Schallschutzperimeters für das BR 2014 zu formulieren.

- 7.2 Die FALS verlangt, es seien Schalldämmlüfter *mit* Wärmerückgewinnung (WRG) einzubauen; der Antrag der FZAG sei entsprechend abzuändern. Sie begründet dies damit, dass sich die energetische Situation der betroffenen Räume durch den Einbau von Schalldämmlüftern verschlechtere. Die FZAG müsse dafür sorgen, dass dies nicht geschehe. Zudem entsprächen Schalldämmlüfter mit WRG dem heutigen Stand der Technik. Das BAFU schliesst sich diesem Antrag des Kantons an.

Die FZAG bringt dagegen vor, die WRG sei eine energietechnische und keine lärmabweisende Sanierungsmassnahme. Schalldämmlüfter würden in Gebieten mit Nachtlärmüberschreitungen als Alternative zum Schlafen bei offenem Fenster angeboten. Die Situation eines Schalldämmlüfters ohne WRG, der im Wesentlichen nur Aussenluft ins Schlafzimmer blase, sei derjenigen des offenen resp. gekippten Fensters energetisch vergleichbar. Demgegenüber erlaube der Schalldämmlüfter mit WRG den Luftaustausch mit nur geringfügigem energetischem Verlust und weise damit gegenüber dem geöffneten Fenster energetische Vorteile auf. Damit handle

es sich um eine energetische Massnahme, die nicht dem Schutz vor Fluglärm diene, weshalb die Mehrkosten nicht der FZAG auferlegt werden dürften.

In ihrer zweiten Stellungnahme halten die FALS und das BAFU an ihrem Antrag fest. Schalldämmlüfter ohne WRG entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Zudem müsse die FZAG eine Vorbildfunktion übernehmen und beispielhaft die Interessen des Umweltschutzes zumindest in jenen Bereichen wahren, in denen es ihr ohne grossen Aufwand möglich sei. Das BAFU hält dafür, dass der Einbau von Schalldämmlüftern ohne WRG dem Energiesparen entgegen laufe, weil diese nicht so rasch durch solche mit WRG ersetzt würden. Die FZAG solle daher verpflichtet werden, kostenneutral auch Schalldämmlüfter mit WRG anzubieten. Diese hält in ihren Schlussbemerkungen an ihrer Auffassung fest.

Das BAZL hat sich mit dieser Frage bereits bei der Genehmigung des sog. Schutzkonzepts Süd befasst. In Ziffer 1.1 des Dispositivs der Verfügung vom 29. November 2013 ordnete das BAZL an, dass auf Wunsch der Eigentümerschaft statt Fensterschliessmechanismen auch Schalldämmlüfter einzubauen seien. Dabei bestehe die Option, sich für Schalldämmlüfter mit WRG zu entscheiden, allerdings unter eigener Kostenbeteiligung. Diese Verfügung wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2015 rechtskräftig. Auch wenn es dem BAZL zweckmässig erscheint, im Sinne der Energieeffizienz Schalldämmlüfter mit WRG einzubauen, ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht doch festzustellen, dass die Verpflichtung des Betreibers der Verkehrsanlage – hier der FZAG – nur aber immerhin die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz vor Fluglärm finanzieren muss. Aus diesem Grund kann die FZAG nicht verpflichtet werden, die Mehrkosten für Schalldämmlüfter mit WRG zu übernehmen.

- 7.3 Die FALS beantragt weiter, das BAZL habe zusammen mit der FZAG unter Berücksichtigung bestehender Förderprogramme eine Erhöhung des Beitrages für Dach- resp. Fassadensanierungen zu prüfen. Sie hält den vorgesehenen Betrag von CHF 50/m² für knapp bemessen, insbesondere auch, weil die Wärmeisolierung von Fassaden und Dächern zum Stand der Technik gehöre.

Die FZAG bringt hierzu vor, dass Massnahmen, die im Rahmen des ordentlichen Gebäudeunterhalts im Interesse der thermischen Gebäudeisolation und haushälterischen Energienutzung ohnehin zu treffen seien, nicht auf den Eigentümer der (lärmverursachenden Verkehrs-) Anlage abgewälzt werden dürften. Aufgrund eigener Abklärungen hält die FZAG den offerierten Betrag von CHF 50/m², der die lärmbedingten Mehrkosten bei Fassaden- und Dachsanierungen abdecken soll, für angemessen.

Die FALS hält in ihrer zweiten Stellungnahme an ihrem Antrag, eine Erhöhung des Beitrags zu prüfen, fest. Das BAFU unterstützt diesen Antrag und weist darauf hin, dass insbesondere bei der lärmtechnischen Sanierung von bereits wärmeisolierten Dächern der von der FZAG vorgesehene Betrag die Mehrkosten voraussichtlich nicht decke.

Grundsätzlich hält das BAZL die von der FZAG angestellten Berechnungen für glaubhaft. Diese stützen sich nicht zuletzt auf die Erfahrungen, die jene bei der Umsetzung der Schallschutzmassnahmen im Programm 2010 gewonnen hat. Da die FALS und das BAFU aber nicht verlangen, dass der Betrag zwingend erhöht werde, sondern eine mögliche Erhöhung geprüft werden solle, kann der Antrag als Prüfauftrag in das Dispositiv aufgenommen werden. Das BAZL ist seinerseits bereit, die FZAG diesbezüglich zu unterstützen.

- 7.4 Die FALS verlangt, die anspruchsberechtigten Eigentümer seien explizit über die Möglichkeiten des Einbaus von Schalldämmlüftern (mit WRG) resp. «Fenstermotörli» (Fensterschliessmechanismen) und über die Beiträge der FZAG an die Sanierung der Aussenhülle zu informieren.

Die FZAG verweist in ihrer Stellungnahme dazu auf die Erläuterungen in ihrem Gesuchsbrief sowie im SSP selber. Wie bereits im Programm 2010 plant die FZAG, die Eigentümer per Anschreiben explizit über das Vorgehen zur Umsetzung der Schallschutzmassnahmen und die Möglichkeiten weiterer Massnahmen zu informieren. Bei der Projektierung eines Massnahmengebiets wird sie an Informationsveranstaltungen weitere Details bekannt geben.

Die FALS hat in ihrer zweiten Stellungnahme diese Ausführungen zur Kenntnis genommen und den Antrag zurückgezogen.

- 7.5 Zuletzt beantragt die FALS, in der Gebäudeliste (Register 6) sei der Eintrag «k. M.» (keine Massnahmen) in der letzten Spalte (Status nach Programm 2010) genauer auszuführen.

Die FZAG erläutert dazu, dieser Vermerk habe rein deklaratorischen Charakter und sage einzig aus, wie die Liegenschaft im Programm 2010 behandelt worden sei. Daraus liessen sich keine Schlüsse auf einen Anspruch nach dem SSP 2015 ziehen; dieser beurteile sich einzig nach dem SSP 2015 und namentlich den Erläuterungen im Register 3 der Unterlagen.

Obwohl die FALS mit dieser Auskunft nicht vollständig befriedigt ist, hält sie nicht länger an ihrem entsprechenden Antrag fest.

8. Das BAFU hat in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2015 dafür plädiert, bei der Umsetzung des SSP 2015 enger an das Programm 2010 anzuknüpfen und den Zeitrahmen um ein bis zwei Jahre zu straffen.

Die FZAG weist auf die mit dem Programm 2010 gemachten Erfahrungen hin und hält dafür, dass der vorgesehene Zeitraum von 10 Jahren für die Umsetzung bereits anspruchsvoll sei. Demzufolge sei von einer verschärften Terminaufgabe abzusehen.

Das BAZL stellt fest, dass das BAFU die Frage zu Recht aufgeworfen, aber keinen Antrag dazu gestellt hat. Die Erklärungen der FZAG zu diesem Punkt sind nachvollziehbar; auch dem BAZL erscheint die Umsetzung des SSP 2015 innert 10 Jahren als angemessen, zumal die FZAG in diesem Zeitraum nicht nur die Massnahmen im rechtskräftig festgelegten Perimeter umsetzen will, sondern auch – auf für die Eigentümer freiwilliger Basis – im erweiterten Perimeter gemäss Gesuch für das BR 2014.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Perimeter, in welchem das SSP 2015 für die FZAG und die Eigentümer verbindlich ist, insgesamt deutlich kleiner ist als der Gesamtperimeter. Das BAZL geht daher davon aus, dass die FZAG mit geeigneter Etappierung für die Umsetzung der Schallschutzmassnahmen im rechtskräftig festgelegten Perimeter weniger als 10 Jahre benötigen wird. Von einer Auflage zur Beschleunigung der Umsetzung ist aber abzusehen.

9. Zu den Einsprachen des Schutzverbandes der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (sbzf) und der Stadt Opfikon:
- 9.1 Beide Einsprecher stellen gleichlautende Begehren und beantragen, dass das SSP 2015 zur Überarbeitung und Ergänzung in vier Punkten an die FZAG zurückzuweisen sei. Dabei soll die FZAG verpflichtet werden, den Eigentümern der vom Nachtlärm betroffenen Liegenschaften Schalldämmlüfter bzw. Fensterschliessmechanismen nicht nur anzubieten, sondern diese bei allen betroffenen Liegenschaften analog zu den Schallschutzfenstern einzubauen. Weiter sei die FZAG zu verpflichten, sämtliche Räume, welche für eine Nutzung als Schlafzimmer in Frage kommen, entsprechend auszurüsten. Falls das Schutzziel so nicht erreicht werden könne, habe die FZAG auf ihre Kosten weitergehende Schutzmassnahmen zu ergreifen. Schliesslich sei die FZAG darüber hinaus zu verpflichten, auch allen Eigentümern von ausschliesslich von

Taglärmüberschreitungen betroffenen Liegenschaften den Einbau von Schalldämmlüftern oder Fensterschliessmechanismen anzubieten, einfach auf Kosten der Eigentümer.

Die FZAG lehnt alle diese Ergänzungsanträge ab.

- 9.2 Die FZAG bringt vor, gemäss USG sowie LSV würden bei Überschreitung der IGW die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, lärmempfindliche Räume mit Schallschutzfenstern zu versehen oder durch ähnliche bauliche Massnahmen zu schützen. Sie geht davon aus, dass die betroffenen Eigentümer – im Gegensatz zum Einbau von Schallschutzfenstern – nicht verpflichtet werden könnten, in den Schlafräumen zusätzlich Schalldämmlüfter oder Fensterschliessmechanismen einzubauen, da den gesetzlichen Minimalforderungen mit den Schallschutzfenstern bereits ausreichend Rechnung getragen werde. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil zum Schutzkonzept Süd den Antrag der Stadt Opfikon abgelehnt, bereits mit Schallschutzfenstern sanierte Gebiete im Schutzkonzept Süd zu berücksichtigen und entsprechend mit Schalldämmlüftern bzw. Fensterschliessmechanismen auszurüsten, da kein Anspruch auf Schlafen bei geöffnetem Fenster bestehe und mit den Schallschutzfenstern ein ausreichender Schutz gewährleistet würde.

Diese Rechtsauffassung teilt das BAZL vollumfänglich, insbesondere gestützt auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2015 betr. das Schutzkonzept Süd. Eine entsprechende Anpassung des SSP 2015 wird abgelehnt.

- 9.3 Gleiches gilt bezüglich des Antrags, sämtliche Räume, welche für eine Nutzung als Schlafzimmer in Frage kommen, entsprechend auszurüsten. Auch diesbezüglich kann auf das Urteil Schutzkonzept Süd bzw. auf die darin in diesem Punkt bestätigte Genehmigungsverfügung des BAZL vom 29. November 2013 verwiesen werden, wonach der Einbau der Schalldämmlüfter bzw. Fensterschliessmechanismen an jeweils einem Fenster eines jeden üblicherweise als Schlafräum genutzten Raumes zu erfolgen hat. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf alle in Frage kommenden Schlafräume ist deshalb abzulehnen.
- 9.4 Ebenfalls abgelehnt werden die Anträge der Einsprecher, die FZAG zu verpflichten, weitergehende Schutzmassnahmen zu ergreifen, falls das Schutzziel mit den Schalldämmlüftern bzw. Fensterschliessmechanismen nicht erreicht werden kann. Auch hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil Schutzkonzept Süd entschieden, dass in Opfikon mit den geschlossenen Schallschutzfenstern bereits ein ausreichender Schutz gewährleistet sei. Wenn sich die FZAG nun im Rahmen des SSP 2015 trotzdem entschieden hat, in Gebieten mit Nachtlärmüberschreitungen zusätzliche Massnahmen anzubieten, ist nicht ersichtlich, weshalb sich dann das Schutzziel nicht mehr erreichen lassen sollte, wenn es bereits ohne diese Massnahmen erreicht ist.
- 9.5 Schliesslich kann nach Auffassung des BAZL die FZAG nicht dazu verpflichtet werden, Schallschutzmassnahmen zu vermitteln, für die gemäss SSP 2015 kein Anspruch besteht. Gemäss den glaubwürdigen Angaben der FZAG waren ihre Fachpersonen immer bereit, fachkundig Auskunft zu geben, wenn es sich um Fragen des Schallschutzes handelte. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung in ein Schallschutzprogramm aufzunehmen, geht aber zu weit, weshalb auch dieser Antrag abgelehnt wird.
10. Die Gemeinde Neerach beantragt mit ihrer Einsprache, das ganze Gemeindegebiet ins SSP 2015 aufzunehmen, Rückerstattungen auch dann zu gewähren, wenn für den Bau bereits behördliche Auflagen zum Schallschutz angeordnet wurden, sowie die FZAG zu verpflichten, die Steuerämter über die erfolgten Rückerstattungen zu informieren.

Diese Anträge werden von der FZAG abgelehnt.

- 10.1 Die Gemeinde begründet die beantragte Korrektur des Perimeters mit fehlerhaften Fluglärm-berechnungen, da diese die Topographie nicht berücksichtigten, weshalb die Berechnungen für die am Hang bzw. in einer «Schale» gelegenen Dorfteile im Westen der Gemeinde falsch seien. Bereits im Publikationstext erwähnte das BAZL, Einsprachen könnten sich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zum SSP 2015 nur gegen die Festlegungen des Programms und nicht gegen die darin ausgewiesenen Lärmkurven richten. Letztere wurden für das so genannte vorläufige Betriebsreglement vom BAZL mit Verfügung vom 27. Januar 2015 rechtskräftig festgelegt bzw. bilden für das BR 2014 Inhalt der entsprechenden Gesuchsunterlagen.

Verschiedene private Einsprecher aus Neerach machen ebenfalls geltend, die Lärmkurven seien nicht korrekt festgelegt bzw. berechnet worden. Hierzu kann ebenfalls auf die Verfügung des BAZL vom 27. Januar 2015 verwiesen werden, mit welcher die zulässigen Lärmimmissionen für den Flughafen Zürich rechtskräftig festgelegt worden sind.

- 10.2 Eigentümer von lärmbelasteten Gebäuden haben im Falle einer behördlichen Auflage für die Realisierung von baulichen Schallschutzmassnahmen keinen Anspruch auf Rückerstattung. Diese differenzierte Regelung ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung im USG, wie das Bundesverwaltungsgericht in Erwägung 8.4 des Urteils zum Schutzkonzept Süd mit Verweis auf Literatur und Rechtsprechung ausführte: «Die Eigentümer lärmiger ortsfester Anlagen, die die Alarmwerte überschreiten, haben dagegen die Kosten für die notwendigen Schallschutzmassnahmen zu ersetzen, sofern sie nicht nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden, oder die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren (Art. 20 Abs. 2 USG). Eine vergleichbare Regelung gilt für die Errichtung öffentlicher oder konzessionierter ortsfester Anlagen (Art. 25 Abs. 3 USG). Bei neuen Gebäuden hat der Bauwillige auf eigene Kosten für einen angemessenen Schallschutz zu sorgen.» Auch das Bundesgericht hatte im Urteil zur 5. Bauetappe diese differenzierte Regelung bereits geschützt (BGE 126 II 594). Diese vom Verursacherprinzip abweichende Regelung im USG und die entsprechenden gesetzmässigen Ausführungsbestimmungen in der LSV wurden gemäss höchstrichterlicher Praxis geschützt, weshalb dieser Antrag ebenfalls abgewiesen wird.
- 10.3 Zum Antrag, die Gemeindesteuerämter seien von der FZAG über die erfolgten Rückerstattungen zu informieren, da es nicht Aufgabe der Gemeinden sei, dies im Veranlagungsverfahren ausfindig zu machen, ist einzuwenden, dass das Steuerrecht auf dem Grundsatz der Selbstdeklaration beruht und es grundsätzlich Sache der Begünstigten ist, dies gegenüber dem Steueramt offen zu legen. Weshalb dies bei den Rückerstattungen für Schallschutzmassnahmen anders sein sollte, wird durch die Gemeinde nicht weiter begründet. Im Gegenteil mangelt es für die Herausgabe dieser Daten an die Steuerämter an einer gesetzlichen Grundlage, so dass dieser Antrag ebenfalls abgelehnt wird.

11. Zu den weiteren Einsprachen:

- 11.1 Zahlreiche Einsprachen beziehen sich auf die Festlegung des Schallschutzperimeters in den Gebieten, in denen dieser aufgrund örtlicher Gegebenheiten über den Bereich der Lärmkurven hinausgeht (sog. «Franselung»). Mit den vorgenommenen Anpassungen dieser Franselung durch die FZAG wurden mehrere der betroffenen Parzellen neu in das SSP 2015 aufgenommen, womit diese Einsprachen gegenstandslos geworden sind.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die von der FZAG für das SSP 2015 vorgenommene Franselung recht grosszügig zugunsten der betroffenen Liegenschaften bzw. den Anwohnern ausgefallen ist. Die ausserhalb dieses Perimeters liegenden Einsprecher haben keine besonderen Gründe vorgebracht, weshalb die Franselung noch weiter über die festgelegten Lärmkurven hinausragen sollte bzw. inwiefern sie einen Anspruch hätten, ebenfalls in das SSP einbezogen zu werden. Diese Einsprachen sind deshalb abzuweisen.

11.2 Verschiedene Anträge und Rügen der überwiegend privaten Einsprecher decken sich mit Fragen, die in den bisherigen Ausführungen bereits behandelt wurden. Es kann an dieser Stelle darauf verwiesen werden.

11.3 Fünf private Einsprecher verlangen, zwischen Rückerstattung von über zwanzigjährigen Fenstern und dem Einbau neuer Fenster wählen zu können.

Die FZAG hält dem entgegen, die Erfahrungen mit dem Programm 2010 hätten gezeigt, dass bei diesen älteren Fenstern die geltenden Anforderungen an die Schalldämmung und damit an den angestrebten Schallschutz in der Regel nicht mehr erfüllt werden könnten, weshalb diese Regel als Grundsatz im SSP 2015 definiert worden sei. In den Erläuterungen sei im Übrigen festgehalten, dass diese Regelung für den Normalfall gelte, dass aber im Einzelfall auch bei über zwanzigjährigen Fenster eine Rückerstattung in Frage kommen könne, wenn diese die Anforderungen an den Schallschutz sicherstellen könnten. Sodann habe sie explizit den Antrag gestellt, dass für den Fall, dass zwischen den Eigentümern der lärmbelasteten Gebäuden und der FZAG trotz SSP 2015 keine Einigung über die Umsetzung und Finanzierung getroffen werden könne, die kantonale Baudirektion im Einzelfall verfügen können solle. Dies könne beispielsweise für solche Situationen angewandt werden.

Das BAZL hält diese Argumente für überzeugend.

11.4 Die gleichen Einsprecher verlangen, dass die Teuerung zwischen Erstaufnahme bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung zu berücksichtigen sei, da mit einer Umsetzungsdauer von zehn Jahren gerechnet werden müsse.

Die zehn Jahre beziehen sich allerdings auf die Umsetzung des gesamten SSP 2015 und nicht auf ein einzelnes Sanierungsgebiet. Die FZAG macht weiter geltend, aus Gleichbehandlungsgründen würden die Rückerstattungen gemäss den Erläuterungen in den Gesuchsunterlagen basierend auf den Marktpreisen für neue Fenster im Zeitpunkt der Sanierung im entsprechenden Sanierungsgebiet bestimmt. Damit sei sichergestellt, dass pro Sanierungsgebiet diejenigen Eigentümer, die im Rahmen des SSP 2015 neue Fenster eingebaut bekämen, gleich behandelt würden mit denjenigen, die die Fenster bereits auf Eigeninitiative eingebaut hätten. Die Abwicklung eines Sanierungsgebietes könne zudem in der Regel von der Erstaufnahme an innerhalb von zwei Jahren abgewickelt werden, so dass sich eine weitere Differenzierung unter Berücksichtigung der Teuerung nicht rechtfertige.

Das BAZL hält auch diese Argumente für überzeugend.

12. Damit kann das SSP unter den beschriebenen Vorbehalten und Auflagen genehmigt werden.

13. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der FZAG auferlegt. Die Publikation des SSP im Kanton Aargau kostete CHF 1158.55; diese Auslagen des BAZL sind durch die FZAG zu ersetzen.

Die Gebühr für die vorliegende Verfügung und die Auslagen werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

14. Diese Verfügung ist der FZAG und den Einsprechern direkt zu eröffnen. Dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Das von der Flughafen Zürich AG (FZAG) am 22. Juni 2015 eingereichte Schallschutzprogramm 2015 wird unter Vorbehalt der nachfolgend formulierten Anordnungen und Auflagen genehmigt.
2. In diesem Zusammenhang trifft das BAZL folgende Anordnungen:
 - 2.1 Der Schallschutzperimeter wird gemäss den eingereichten Plänen für jene Gebiete parzellenscharf festgesetzt, die innerhalb des Perimeters liegen, für die gemäss Verfügung des BAZL vom 27. Januar 2015 die zulässigen Lärmimmissionen rechtskräftig festgelegt sind.
 - 2.2 Die Eigentümer der lärmbelasteten Gebäude innerhalb des unter 2.1 beschriebenen Schallschutzperimeters werden zum Einbau von Schallschutzfenstern in allen lärmempfindlichen Räumen verpflichtet. In den Gebieten ausserhalb dieses Perimeters ist der Einbau von Schallschutzfenstern für die Eigentümer freiwillig.
 - 2.3 Die FZAG wird jedoch ermächtigt und verpflichtet, die Schallschutzmassnahmen ausserhalb des unter 2.1 beschriebenen Schallschutzperimeters umzusetzen, wenn übermässige Belastungen (Überschreitungen der IGW) unbestritten sind oder wo sie auch nach zukünftigen Betriebsreglementen mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.
 - 2.4 Das Schallschutzprogramm 2015 ist gemäss den Erläuterungen in Register 3, Ziff. 5 innerhalb von 10 Jahren nach Rechtskraft dieser Verfügung umzusetzen.
 - 2.5 Die zusätzlich auf Wunsch der Eigentümer der lärmbelasteten Gebäude zu ergreifenden Schallschutzmassnahmen werden wie folgt abschliessend festgelegt:
 - a. auf Wunsch der Eigentümer in Gebieten mit überschrittenen IGW in der Nacht Ausrüstung der Schlafzimmer mit Lüftern ohne Wärmerückgewinnung bzw. alternativ mit einem Fensterschliessmechanismus;
 - b. bei Sanierung von schalltechnisch ungenügenden Dächern und Fassaden durch die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften eine Kostenbeteiligung der FZAG von CHF 50/m².
 - 2.6 Die FZAG wird bei gegebenen Voraussetzungen (Art. 20 Abs. 2 USG) zur Übernahme der Kosten für die Projektierung und Realisierung der Schallschutzmassnahmen verpflichtet.
 - 2.7 Die Baudirektion des Kantons Zürich wird angewiesen, falls zwischen den Eigentümern der lärmbelasteten Gebäude und der FZAG trotz genehmigtem Schallschutzprogramm 2015 keine Einigung über die Umsetzung und Finanzierung der Massnahmen möglich ist, im Einzelfall zu verfügen.
3. Auflagen:
 - 3.1 Die FZAG hat das Schallschutzprogramm 2015 nach Abschluss des Genehmigungs- und allfälligen Beschwerdeverfahrens zum Betriebsreglement 2014 an den dannzumal festgelegten Perimeter der zulässigen Lärmimmissionen anzupassen.
 - 3.2 Die FZAG soll prüfen, ob – insbesondere unter Berücksichtigung bestehender Förderprogramme – der Beitrag für Dach- resp. Fassadensanierungen angemessen erhöht werden kann.
4. Entgegenstehende Anträge aus den eingeholten Stellungnahmen und den Einsprachen werden abgewiesen.

5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
6. Diese Verfügung wird eröffnet an (Einschreiben, Rückschein):
 - Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
 - Weitere gemäss Anhang

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Lärm und NIS, 3003 Bern
- Direktion Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, 5001 Aarau
- Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf
- Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen
- Weitere gemäss Anhang

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. i. V. M. Zuckschwerdt

Christian Hegner
Direktor

Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Anhang

Eröffnung an (Einschreiben, Rückschein):

- Gemeinderat Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden
- Gemeinderat Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach
- Stadt Opfikon, Bau und Infrastruktur, Postfach, 8152 Glattbrugg
- Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich, Geschäftsstelle, Postfach, 8155 Niederhasli
- Einsprecher 5, 8164 Bachs
- Einsprecher 6, 8303 Bassersdorf
- Einsprecher 7, 8303 Bassersdorf
- Einsprecher 8, 8180 Bülach
- Einsprecher 9, 8180 Bülach
- Einsprecher 10, 8315 Lindau
- Einsprecher 10, 8173 Neerach
- Einsprecher 11, 8173 Neerach
- Einsprecher 12, 8173 Neerach
- Einsprecher 13, 8173 Neerach
- Einsprecher 14, 8173 Neerach
- Einsprecher 15, 8173 Neerach
- Einsprecher 16, 8173 Neerach
- Einsprecher 17, 8173 Neerach
- Einsprecher 18, 8173 Neerach
- Einsprecher 19, 8173 Neerach
- Einsprecher 20, 8173 Neerach
- Einsprecher 21, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 22, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 23, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 24, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 25, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 26, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 27, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 28, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 29, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 30, 8172 Niederglatt
- Einsprecher 31, 8307 Ottikon
- Einsprecher 32, 8312 Winterberg

Zur Kenntnis an (normale Post):

- Gemeinderäte Bachenbülach, Bachs, Hochfelden, Höri, Kyburg, Lindau, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberglatt, Oberweningen, Regensdorf, Rümlang, Stadel, Weiach, Winkel und Siglistorf
- Stadträte Bülach und Illnau-Effretikon
- Stadt Kloten, Baupolizei, Kirchgasse 7, 8302 Kloten